

Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage" u. a. das Bekenntnis (Ziffer 11 und 12): „Wir legen Anspruch auf das Recht, „den Allmächtigen Gott zu verehren nach den Eingebungen unseres Gewissens, und gestatten allen Menschen dasselbe Recht, „mögen sie verehren wie, wo oder was sie wollen. — Wir glauben „daran, Königen, Präsidenten, Herrschern und Magistraten untertänig zu sein und den Gesetzen zu gehorchen, sie zu ehren und „zu unterstützen.“ In der Verbreitung dieser Glaubenslehre in ihrem ganzen Zusammenhange kann nun aber auch nur eine Anreizung zu der als rechtswidrig anerkannten Betätigung der Viel-ehe, also eine direkt strafbare Handlung, schlechterdings nicht gefunden werden. Denn die Mormonen ordnen danach ihre — in der Rekurschrift allerdings zu Unrecht völlig in Abrede gestellte — religiöse Auffassung von der Zulässigkeit oder sogar Wünschbarkeit mehrfacher Ehe in unzweideutiger Weise dem ihr entgegenstehenden Staatsgesetze unter. Als zweifelhaft könnte es höchstens erscheinen, ob die fragliche Lehre nicht anreize zur Auswanderung nach einem die Vielehe duldbenden Staate und damit zur Umgehung der schweizerischen Rechtsordnung, die deren direkter Verletzung gleichzuhalten wäre. Doch bestehen vorliegend auch für diese Befürchtung keine genügenden Anhaltspunkte. Denn die Rekurrenten erklären ausdrücklich, daß sie, der gegenwärtigen Tendenz ihrer Religionsgemeinschaft und erhaltener Weisung gemäß, ihren Anhängern zum Verbleiben in der Heimat rieten. Und diese Behauptung erweist sich als mindestens nicht unglaubhaft, angesichts des Umstandes, daß in den namentlich von Mormonen bewohnten und durch Einwanderung bevölkerten einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, speziell im Staate Utah, gegenwärtig, insbesondere seit der 1894 erfolgten Aufnahme des Territoriums Utah als vollberechtigten Gliedstaates der Union, gegen die früher wenigstens tatsächlich gebuldete Vielweiberei im Sinne der amerikanischen Gesetzgebung ebenfalls strafrechtlich eingeschritten wird. Unter solchen Umständen aber kann das Argument der Auswanderungsgefahr, auf welches der Bundesrat in seinem die Bestrafung der Mormonenpropaganda schützenden Rekursentscheid in Sachen Loosli vom 7. Oktober 1887 (BB 1887 IV S. 175 ff. spez. 181 f.; Salis, Bundesrecht 3 Nr. 991) haupt-

sächlich abgestellt hat, heute nicht mehr entscheidend ins Gewicht fallen.

4. Nach den vorstehenden Erwägungen kann das angefochtene Strafurteil des Kreisgerichtsausschusses Chur vor der bundesverfassungsmäßigen Garantie der Glaubensfreiheit nicht zu Recht bestehen und ist in diesem Sinne aufzuheben. Doch mag dabei immerhin ausdrücklich betont sein, daß die entwickelte Rechtsauffassung der strafrechtlichen Verfolgung religiöser Propaganda je nach der Art ihrer Durchführung, so gegebenenfalls etwa aus dem Gesichtspunkte rechtswidrigen Hausfriedensbruchs, keineswegs entgegensteht; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Urteil des Kreisgerichtsausschusses Chur vom 26. Februar 1908 aufgehoben.

IV. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

45. Urteil vom 24. Juni 1908 in Sachen Cattaneo gegen Maschinenfabrik Landquart, Gebrüder Wächli & Cie. (Kreisgericht der fünf Dörfer).

Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnortes? Die vertragliche Festsetzung eines Erfüllungsortes begründet nicht einen solchen Verzicht; ebensowenig die Nichteinlassung im Prozesse (mit ausdrücklicher Erhebung der Inkompetenzrede).

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Im November 1907 leitete die rekursbeklagte Maschinenfabrik Landquart, Gebrüder Wächli & Cie., gegen den Rekurrenten Gioachimo Cattaneo in Faedo beim Kreisgericht der fünf Dörfer in Bizers Klage ein auf Anerkennung und Bezahlung einer Forderung von 1169 Fr. 95 Cts. samt 5% Zins, laut Abrechnung vom 22. Mai 1907 (Forderungsrestanz für Lieferung

und Montage einer „Gatterfäße“). Cattaneo, welcher schon zum vorgängigen vermittelramtlichen Sühnevorstand nicht erschienen war, gab auf die Klagezustellung die ausdrückliche Erklärung ab, daß er die Kompetenz des Bündner Richters zur Beurteilung der Streitsache gestützt auf Art. 59 BV nicht anerkenne, und leistete der weiterhin an ihn erlassenen Vorladung zur Hauptverhandlung keine Folge. In dieser letzteren Verhandlung vom 23. April 1908 nun verwarf das Kreisgericht die GerichtsstandsEinrede mit folgender Begründung: Der Beklagte Cattaneo hätte zur Befreiung des Gerichtsstandes gemäß Art. 248 der (auf den Fall anwendbaren) alten bündnerischen ZPD vom 1. Juni 1871 innert vierzehn Tagen von der Klagezustellung an dem Kreisgericht eine bezügliche Erklärung abgeben und sodann innert der Nothfrist von drei Wochen von dieser Erklärung an beim Kleinen Räte eine Gerichtsstandsbeschwerde einreichen sollen. Da er dies letztere unterlassen habe, müsse seine Einrede, weil nicht in gesetzlicher Weise erfolgt, als fallen gelassen betrachtet werden. Laut dem der eingeklagten Forderung zu Grunde liegenden Vertrage der Parteien aber sei der Erfüllungsort für alle Vertragsbestimmungen in Landquart. Man müsse daher notgedrungen annehmen, daß Landquart auch Gerichtsstandsort sei. — Gleichzeitig erkannte das Gericht in contumaciam auf Gutheißung der Klage im vollen Umfange, unter Kostenfolge für den Kläger.

B. Gegen dieses Urteil des Kreisgerichts der fünf Dörfer hat Gioachimo Cattaneo rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung des Urteils wegen Verletzung der Garantie des Art. 59 BV beantragt.

C. Die Maschinenfabrik Landquart, Gebrüder Wächli & Cie., hat wesentlich im Sinne der kreisgerichtlichen Kompetenzbegründung auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Kreisgericht der fünf Dörfer hat sich dieser Vernehmlassung in allen Teilen angeschlossen; —

in Erwägung:

Da der Rekurrent unbestrittenermaßen in Faido (Kt. Tessin) wohnt und aufrechtstehend ist, und da die streitige Forderung eine persönliche Ansprache betrifft, so steht dem angefochtenen Kompetenzentscheide des Bündner Richters an sich die Vorschrift des Art. 59 BV entgegen, und es könnte dieser Entscheid nur zu Recht be-

stehen, sofern ein rechtswirksamer Verzicht des Rekurrenten auf die verfassungsmäßige Garantie des Wohnsitzrichters vorliegen sollte. In dieser Hinsicht kann jedoch vorab auf die Klausel unter Ziffer 8 des Vertrages der Parteien, aus welchem die streitige Forderung abgeleitet wird, lautend: „Erfüllungsort für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Landquart“ —, nicht abgestellt werden. Denn nach feststehender bundesgerichtlicher Praxis (vergl. z. B. US 1 Nr. 37 S. 145 Erw. 4 a; 26 I Nr. 82 S. 442) ist die Vereinbarung eines Erfüllungsortes in einem Vertrage, entgegen der Auffassung des Kreisgerichts, nicht ohne weiteres als Gerichtsstandskonvention aufzufassen. Eine solche — der Verzicht auf den gesetzlichen zu Gunsten eines vertraglich vereinbarten Gerichtsstandes — bedarf vielmehr einer bestimmteren Kundgabe; er muß entweder ausdrücklich formuliert sein, oder aus dem ganzen Inhalt des Vertragsverhältnisses in zwingend schlüssiger Weise hervorgehen. Keine dieser Voraussetzungen aber trifft hier zu: es fehlt eine ausdrückliche Gerichtsstandsklausel und auch für eine konkludente Vereinbarung des Gerichtsstandes in Landquart liegen keine Anhaltspunkte vor; gegen sie spricht vielmehr, abgesehen von der Natur des Vertrages, für den dieser Gerichtsstand keineswegs natürlich und geboten war, namentlich auch die Zugehörigkeit des Rekurrenten zu einem andern Sprachgebiet, da die stillschweigende Anerkennung eines fremdsprachigen Richters im Zweifel vernünftigerweise nicht vermutet werden darf. Allein auch dem weiteren, vom Kreisgericht in erster Linie geltend gemachten Argument, daß der Rekurrent den streitigen Gerichtsstand im Prozesse selbst durch Nichteinhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Bestreitungsverfahrens rechtswirksam anerkannt habe, kann nicht beigezweifelt werden. Das Bundesgericht hat in Anwendung des Art. 59 BV stets festgestellt, daß der vor einem unzuständigen Richter Belagte zur Prozesseinlassung vor diesem Richter in keiner Weise verpflichtet, also insbesondere auch nicht gehalten ist, die InkompetenzEinrede nach Abgabe der dortigen Prozeßgesetzgebung zu verfechten, sondern daß der angegangene Richter die Frage seiner Kompetenz auf Grund einer einfachen BestreitungsErklärung der beklagten Partei, wie sie hier tatsächlich erfolgt ist, von Amtes wegen zu prüfen hat (vergl. z. B. US 9

Nr. 29 Erw. 2 S. 148 und 11 Nr. 63 S. 429 Erw. 1, in welchem letzterem Falle gerade auch das bündnerische Prozeßrecht in Frage stand).

Aus dem Gesagten folgt, daß der Rekurrent für die streitige Forderung vor dem Richter seines Wohnortes Faïdo gesucht werden muß und daß das vom Kreisgericht der fünf Dörfer gegen ihn erlassene Kontumazialurteil als gegen Art. 59 BB verstoßend in allen Teilen aufzuheben ist; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Urteil des Kreisgerichts der fünf Dörfer vom 23. April 1908 aufgehoben.

V. Gesetzgebungsrecht des Bundes.

Attributions législatives de la Confédération.

46. Urteil vom 20. Mai 1908 in Sachen

Elektrizitätswerk Kubel gegen Bezirksgerichtskommission Münchweilen.

Bundesrecht und Kantonalrecht auf dem Gebiete der elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen und der Strassenpolizei.

A. Die Rekurrentin erstellte von Wil aus nach Glöthen und Münchweilen über thurgauisches Gebiet eine vom eidgenössischen Starkstrominspektorat genehmigte Hochspannungsleitung. Diese Leitung kreuzt 5 Mal thurgauische Staatsstraßen. Im April 1907 wurde die Rekurrentin von den thurgauischen Behörden aufgefordert, für diese Straßenkreuzungen die vorgeschriebene Bewilligung nachträglich einzuholen, gemäß § 58 des kantonalen Straßengesetzes von 1895 („Wenn die Überschreitung einer öffentlichen „Straße für Wasserleitungen, Transmissionen oder ähnliche Einrichtungen gestattet wird, müssen dieselben wenigstens in einer „Höhe von 5,5 Meter über der Straßenkrone angebracht werden“) und § 14 der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung zum

Straßengesetz („Anlagen von elektrischen Leitungen und Starkströmen längs der Straßen oder quer über dieselben bedürfen „einer besondern Bewilligung des Regierungsrates, welcher in jedem „einzelnen Falle die zum Schutze des öffentlichen Verkehrs notwendigen Schutzvorkehrungen bestimmen wird“). Die Rekurrentin weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen, von der Auffassung ausgehend, daß die erwähnten kantonalen Vorschriften durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstrom-Anlagen hinfällig geworden seien. Hierauf wurde die Rekurrentin durch Verfügung des Bezirksamtes Münchweilen vom 11. Mai 1907 zu einer Polizeibüße von 20 Fr. in 5 Fällen, zusammen 100 Fr., verurteilt in Anwendung von § 66 des Straßengesetzes, wonach die Übertretungen dieses Gesetzes mit Polizeibüße von 2—20 Fr. bestraft werden. Zugleich wurde, unter Androhung weiterer Maßnahmen, der Rekurrentin aufgegeben, innert Frist die erforderliche Bewilligung beim Regierungsrat einzuholen. Auf Einsprache der Rekurrentin bestätigte die Bezirksgerichtskommission Münchweilen durch Urteil vom 29. November 1907 die Bußverfügung des Bezirksamtes mit folgender wesentlicher Begründung: Die Bestimmungen des Straßengesetzes und der Verordnung dazu, nach denen die Rekurrentin für die Kreuzungen ihrer Leitung mit Staatsstraßen einer regierungsrätlichen Bewilligung bedürfe, stünden, weil lediglich die Handhabung der Straßenpolizei betreffend, mit dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 nicht in Widerspruch und seien deshalb durch letzteres nicht aufgehoben. Bestimmungen über die Benutzung und die Polizei der Straßen zu erlassen sei Sache der Kantone (Art. 31 litt. e BB). Zur Zeit sei nicht zu untersuchen, ob der Kanton befugt sei, für die fragliche Bewilligung eine Gebühr und eventuell in welchem Umfange zu fordern; diese Frage werde in einem spätern Stadium der Angelegenheit zu lösen sein.

B. Gegen das Urteil der Bezirksgerichtskommission Münchweilen hat das Elektrizitätswerk Kubel den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Zur Begründung wird ausgeführt: Gemäß dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen unterständen die Erstellung und der Betrieb aller Starkstromanlagen der Aufsicht